

„(2) Gegen die Entscheidung, welche die Beschlagnahme bzw. Einziehung anordnet, kann innerhalb von zwei Monaten bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Beschwerde erhoben werden.“

§13

Der § 36 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Warenzeichen-Streitsachen), ist in erster Instanz das Bezirksgericht Leipzig zuständig. Die Bestimmungen über die Durchführung von Verfahren in Patentstreitsachen finden entsprechende Anwendung.“

§14

Der § 37 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf andere Vorschriften gegründet werden, sind vor dem Gericht gemäß § 36 geltend zu machen.“

§ 15

Der § 38 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren außerhalb dieser bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre Herkunft aus der Deutschen Demokratischen Republik erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zolllabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Staaten behandelt werden, so kann das Ministerium für Außenwirtschaft für die aus den betreffenden Staaten kommenden Erzeugnisse bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage erteilen und anordnen, daß sie bei Zuwider-

handlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung erfolgt auf Hinweis des Ministeriums für Außenwirtschaft gemäß § 34 durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.“

§16

Der § 39 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Anmelder oder Zeicheninhaber, der in der Deutschen Demokratischen Republik keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz seines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Abweichungen von dieser Bestimmung können durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt werden.“

§ 17

Der § 52 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.“

§18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2, § 17 Abs. 5, § 33 und § 39 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes außer Kraft.

(3) Die Zweite Durchführungsverordnung vom 8. März 1965 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen — (GBl. II S. 243) wird, soweit sie Fragen des Warenzeichenrechts regelt, aufgehoben.

(4) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Neufassung des Warenzeichengesetzes im Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei die Paragraphenfolge ändern.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht